

Neubau in energieeffizienter Bauweise

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der Neubau von betrieblich genutzten Gebäuden in energieeffizienter Bauweise, die die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreiten. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden betrieblich genutzte Neubauten, welche die Anforderung der OIB Richtlinie 6 (Stand 2015 oder 2019) für den Heizwärmebedarf um zumindest 15 % unterschreiten. Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref, RK}$ angegeben in kWh/m²a) erreicht oder unterschritten werden:

$HWB_{Ref, RK} \leq 14 \cdot (1+3/l_c) \times H_{corr}$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,75$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis)

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für Material sowie den zugehörigen Montage- und Planungsleistungen zusammen.

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der thermischen Hülle
- Fenster und Außentüren
- außenliegende Verschattungssysteme
- Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung
- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten monolithische Außenwandaufbauten
- Extensive Dachbegrünung
- hinterlüftete Fassaden (bis zu maximal 150 Euro/m² Investitionskosten)
- hinterlüftete Fassadenschalungen (bis zu maximal 100 Euro/m² Investitionskosten)
- Fassadenbegrünung (bis zu maximal 150 Euro/m² Investitionskosten)

Nicht förderungsfähige Projekte oder Projektteile

- Materialien für Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung folgende Rahmenbedingungen:

- Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Fördernehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Die Berechnung der Förderung erfolgt als Pauschale, abhängig von der erzielten Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem Gebäude, entsprechend dem OIB-Standard.

Förderung = (HWB_{Ref, RK OIB} – HWB_{Ref, RK Neubau}) · A · (Pauschalsatz + Zuschläge)		
HWB_{Ref, RK OIB}	HWB _{Ref, RK OIB} = 16 · (1+3/ l _c) X H _{corr} Anforderung an den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 (2015 oder 2019)	[kWh/m ² a]
HWB_{Ref, RK Neubau}	jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf gemäß Energieausweis für den Neubau	[kWh/m ² a]
A	Brutto-Grundfläche laut Energieausweis	[m ²]
l_c	charakteristische Länge laut Energieausweis	[m]
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe (H _{corr} = 1 bei 3 m Bruttogeschoßhöhe) H _{corr} = V _{br} / (3 x BGF) V _{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m ³] (laut Energieausweis) BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m ²] (laut Energieausweis)	[m]

Pauschalsatz	
0,70 Euro/kWh	Pauschalsatz pro kWh erzielter Heizwärmebedarfsunterschreitung
Zuschläge zum Pauschalsatz	
+ 0,20 Euro/kWh	für Klein- und Kleinstunternehmen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen
+ 0,10 Euro/kWh	für mittlere Unternehmen
+ 0,10 Euro/kWh	bei Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau. Der Nachweis hat durch die Übermittlung eines Bescheides für die vormalige Nutzung zu erfolgen.
+ 0,10 Euro/kWh	bei Ausführung des Neubaus nach dem klimaaktiv-Gold-Standard gemäß dem klimaaktiv- Kriterienkatalog . Der Nachweis muss durch Vorlage des Zertifikats nach Fertigstellung des Neubaus erfolgen.
+ 0,10 Euro/kWh	für die Fassadenbegrünung von zumindest 25 % der Fassadenflächen oder extensive Dachbegrünung von zumindest 50 % der Dachflächen
+ 0,10 Euro/kWh	beim Einsatz von zumindest 25 % Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.
+ 0,10 Euro/kWh	Sofern bei zumindest 50 % der beheizten Gebäudehüllfläche Vollholz- oder Holzriegelkonstruktionen als tragende Bauteile eingesetzt werden (Ausgenommen Dachkonstruktionen über 20 % Neigung)
Großunternehmen können einen Förderungssatz bis zu 30 %, mittlere Unternehmen bis zu 40 % und kleine Unternehmen sowie Nicht-Wettbewersteilnehmer bis zu 50 % erzielen. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro.	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Vo (EU) 651/2014) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.	

Nützliche Hinweise bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung, Begriffsbestimmungen und Nachweismöglichkeiten zur Nachnutzung von Brachflächen, zur Berechnung des Schwellenwertes für den referenzierten Heizwärmebedarf bei abweichender Geschoßhöhe, sowie nähere Angaben zum klimaaktiv-Gold-Standard finden Sie in den FAQs auf www.umweltfoerderung.at/energieeffizienterneubau.

Umgang mit sonstigen Gebäuden (Produktionshallen, Lagerhallen udgl.)

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen udgl. (Gebäudekategorie 13 - sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1-12 nach OIB RL6 / 15 bzw. 4-12 nach OIB RI 6/ 19) zu ermitteln.
Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/energieeffizienterneubau.

Checkliste

Energieausweis mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß OIB Richtlinie 6 (Stand 2015 oder 2019) unter Verwendung validierter Software	✓
Detaillierte Kostenaufstellung für das Projekt	✓
Angebote oder Kostenvoranschläge für die förderungsfähigen Projektteile	✓
Nachweis bei Inanspruchnahme des Nachnutzungszuschlages (Baubescheid über die vormalige Nutzung)	✓
Mehrkostenberechnung bei Bauteilaktivierung und monolithischen Wandaufbauten	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energieeffizienterneubau

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Neubau in energieeffizienter Bauweise: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.